

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik
im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz**

1. Fächerkombination

Das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik kann nur mit einem ersten Hauptfach des Fächerkanons der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Magisterarbeit kann nur in einem ersten Hauptfach geschrieben werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**2.1 Magisterzwischenprüfung**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise (LN) erforderlich:

Fach	empfohlenes Semester	Art des Leistungsnachweises
LN Grundlagen		
* Informatik	1	Klausur (120 Minuten)
* Physik	1	Klausur (120 Minuten)
* Chemie	3	Klausur (90 Minuten)
LN Einführung in den Maschinenbau		
* Konstruktionslehre	2	Beleg
* Fertigungslehre	2	Beleg
* Werkstofftechnik	3	Klausur (90 Minuten)
LN Einführung in die Elektrotechnik	3	Klausur (90 Minuten)

Darüber hinaus ist der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums in einem Maschinenbauunternehmen erforderlich. Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann wiederholt werden.

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

Fach	empfohlenes Semester	Art des Leistungsnachweises
LN Maschinenbau I		
* Fertigungsverfahren und Fertigungstechnik	5	Klausur (120 Minuten)
* Hydraulik/Pneumatik	6	Klausur (90 Minuten)
* Getriebetechnik	6	Beleg
Fach	empfohlenes Semester	Art des Leistungsnachweises
LN Maschinenbau II		
* Grundlagen der Tribotechnik	5	Klausur (90 Minuten)
* Methodisches Konstruieren/Produktentwicklung	5	Beleg
* Experimentelle Mechanik	6	Beleg
* Werkstoffauswahl und -prüfung	7	Klausur (90 Minuten)
LN Maschinenbau III		
* Techn. Betriebsführung und Arbeitswissenschaften	7	Klausur (90 Minuten)
* Technisches Design	7	Klausur (90 Minuten)
* Qualitätsmanagement	8	Klausur (120 Minuten)
LN Studienarbeit	9	Beleg (200 Stunden)

Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann wiederholt werden.

3. Prüfungen

3.1 Allgemeine Festlegungen

Für alle Fragen der Prüfungen im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik ist der Prüfungsausschuss für die zweiten Hauptfächer der Magisterausbildung zuständig, der dabei vom Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik unterstützt wird. Die Beantragung zur Zulassung zur jeweiligen Prüfung erfolgt in Übereinstimmung mit § 5 über das Akademische Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät, das in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik die Durchführung der Prüfungen organisiert. Mindestens einmal im Jahr wird für jede Prüfung ein Termin durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik festgelegt und mindestens vier Wochen vorher dem Akademischen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und den Kandidaten bekanntgegeben.

3.2 Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in Form von studienbegleitenden Teilprüfungen durchgeführt. Die Teilprüfungen sind in folgenden Fächern abzulegen:

Fach	empfohlenes Semester	Prüfungsdauer (Minuten)	Prüfungsart
Höhere Mathematik	2	180	schriftlich
Einführung in die Technische Mechanik	3	150	schriftlich
Einführung in die Techn. Thermodynamik	4	120	schriftlich
Einführung in die Mess- und Steuerungstechnik	4	120	schriftlich

3.3 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik ist als Blockprüfung in folgenden Fächern abzulegen:

Fach	empfohlenes Semester	Prüfungsdauer (Minuten)	Prüfungsart
Kunststoffverarbeitung	9	120	schriftlich
Faserverbundkonstruktion	9	120	schriftlich
Spez. Sportgerätetechnik	9	120	schriftlich

Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 8. Juli 1998, des Senates vom 13. Oktober 1998 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 18. Februar 1999, AZ: 2-7831-12/147-4.

Chemnitz, den 27. April 1999

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski